

Schurmann, Mario

Von: Hieke, Karsten - LDD [Karsten.Hieke@ldd.sachsen.de]
Gesendet: Donnerstag, 9. Dezember 2010 06:58
An: Andreas Rümpel ; Pethran, Manfred; Kossack, Henry; Ingo Nestler ; Karsten Neumann KBM
Cc: Schmoehl, Frank; Torau, Dietmar; U.Michel - Stadtverwaltung Sebnitz; Delling, Lutz - LDL; Wagner, Volker - LDC; Großer, Jens (SMI); Krause, Ehrenfried (SMI)
Betreff: WG: Winterreifen auf Feuerwehrfahrzeugen mit Allradantrieb

Sehr geehrte Herren,

anhängende Antwort zur Verwendung von Winterrädern auf Allrad Fahrzeugen zur Information und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Hieke
Bezirksbrandmeister

LANDESDIREKTION DRESDEN
Referat 25 | Katastrophen- und Zivilschutz,
Feuerwehr, Rettungsdienste
Stauffenbergallee 2 | 01099 Dresden
Tel.: +49 351 825-2521 / Fax +49 351 825-9255
karsten.hieke@ldd.sachsen.de | www.ddd.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Sehr geehrter Herr Hieke,

der von Ihnen beschriebene Fall ist ausdrücklich nicht geregelt und zeigt somit eine Regelungslücke auf, die durch Auslegung geschlossen werden muss. Dies versuche ich im Folgenden, jedoch ist meine Auskunft, wofür ich um Verständnis bitten muss, nicht verbindlich. Eine verbindliche Auslegung wird im Laufe der nächsten Wochen und Monate durch die Gerichte erfolgen.

Fest steht: Wenn die Feuerwehrfahrzeuge mit zuschaltbarem Allradantrieb unter die beiden Fahrzeugklassen N 2 oder N 3 fallen, müssen diese nur auf den Hauptantriebsachsen mit Winterrädern ausgestattet werden. Die Ausnahmen der Klassen M 2 und M 3 kommen für Feuerwehrfahrzeuge nicht in Betracht.

Die beiden in Betracht kommenden Klassen werden nach Anlage XXIX der StVZO wie folgt gekennzeichnet:

Klasse N2: Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen.

Klasse N3: Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen.

Da Feuerwehrfahrzeuge jeweils auf einem Lkw-Chassis aufgebaut werden, müsste die Ausnahme des § 2 Abs. 3a Satz 2 StVO so interpretiert werden, dass Feuerwehrfahrzeuge ursprünglich für die Güterbeförderung ausgelegt und gebaut worden sind. Nur in diesem Fall wäre die Ausstattung mit Winterrädern nur auf den Hauptantriebsachsen rechtmäßig. Dies würde z. B. für alle Feuerwehrfahrzeuge gelten, die mit Wassertanks ausgestattet sind.

Da die Feuerwehrfahrzeuge jedoch nicht alle der Güterbeförderung dienen, müssten auf alle andere Feuerwehrfahrzeuge Winterräder auf beide Achsen aufgezogen werden.

Ich hoffe, dass ich Ihnen damit helfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. jur. Dieter Müller